



Informationen zum Schulrecht 2014

Sportlektionen: Verteilung der Sportlektionen auf dem Stundenplan - Durchschnittswerte

Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung - In der obligatorischen Schule sind mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch.

In der Stundentafel sind drei Zeiteinheiten Sport vorgesehen, welche in vielen Schulen auf eine Doppel- sowie eine Einzelstunde pro Schulwoche verteilt werden. Da für die Einzelstunde viel Zeit der angrenzenden Lektionen verloren geht (Weg zur Turnhalle, Duschen), fragt eine Schule an, ob sie nur noch Doppellektionen im Stundenplan führen darf, dies dergestalt, dass abwechslungsweise in der einen Woche eine Doppellektion und in der darauf folgenden Woche zwei Doppellektionen angeboten würden.

Im Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG, SR 415.0) vom 17. Juni 2011 wird im 3. Kapitel "Bildung und Forschung" im I. Abschnitt, "Sport in der Schule", unter Art. 12 Abs. 4 festgehalten, dass in der obligatorischen Schule mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch sind. Der Bund legt diese drei Lektionen als Minimum fest.

In der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV, SR 415.01) vom 23. Mai 2012 wird unter dem 2. Abschnitt, "Sportunterricht an obligatorischen Schulen und an Mittelschulen", in Art. 49 der Umfang des Sportunterrichts präzisiert. Absatz 2 hält fest, dass unter Vorbehalt von Absatz 1, welcher sich auf den Kindergarten und die ersten beiden Jahre der Primarstufe bezieht, auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Unterrichtswoche zu erteilen sind.

Der Gesetzgeber hat damit einen regelmässigen wöchentlichen Sportunterricht von drei Lektionen vorgesehen. Die von der anfragenden Schule vorgeschlagene Lösung sieht in der einen Woche jedoch lediglich zwei Lektionen und in der anderen Woche in der Folge vier Lektionen vor. Damit kann eine auf die Unterrichtswochen gleichmässig verteilte Umsetzung des Sportunterrichtes nicht gewährleistet werden.

Die präjudizierende Wirkung dieser vorgeschlagenen Stundenplangestaltung, sofern sie zulässig wäre, dürfte nicht unterschätzt werden. Mit dem Argument der Zeitersparnis würden womöglich viele Schulen solche Lösungen ebenfalls anstreben.

Die Problematik aber, dass Einzellektionen aufgrund des Wegs zur Turnhalle, des Umziehens und Duschens zusätzliche Zeit von den beiden angrenzenden Lektionen beanspruchen, ist seit jeher bekannt. Mit folgenden Massnahmen liesse sich die zeitliche Auswirkung des Sportunterrichts auf angrenzende Lektionen reduzieren:

- Einzelstunden vor oder nach den grossen Pausen ansetzen;
- Einzelstunden zu Beginn oder am Ende des Morgens oder des Nachmittags ansetzen;

- Zusätzliche Zeit für Einzellektionen (aufgrund des Wegs, des Umziehens und des Duschens) gleichmässig auf die Sportlektion und die angrenzenden Lektionen verteilen: bspw. 5 Minuten zu Lasten der Mathematik, 5 Minuten zu Lasten des Sports, jedoch nicht voll zu Lasten des Sports.

Grundsätzlich wird in den Erläuterungen zur Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) festgehalten, dass auf der Sekundarstufe I drei Einzellektionen bevorzugt wären. Die drei Lektionen sollen jedoch in mindestens zwei Einheiten pro Woche erteilt werden.

Fazit:

Eine Stundenplangestaltung im Fach Sport, welche lediglich Doppelstunden vorsieht, wobei in der einen Woche eine und in der darauf folgenden Woche zwei Doppelstunden angesetzt werden, ist nicht zulässig.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 17. September 2014